

ANTRAG 8 - Anpassung Wahrnehmungsvertrag BG I und II - Schulen

Im Hinblick auf den Unterrichtsgebrauch an Schulen soll der Wahrnehmungsvertrag an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Einfügung eines neuen § 1 Nr. 1 p) in den Wahrnehmungsvertrag von BG I und II:

„das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen, soweit eine Nutzung nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG auch für Werke geringen Umfangs, die in anderen Zeitungen und Zeitschriften als Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht sind, gesetzlich zulässig wäre.“

Die aktuellen Buchstaben des WahrnV ab § 1 Nr. 1 p) werden entsprechend angepasst.